

Satzung der Fachschaft Lehramt der Universität Trier

(Vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch die ordentliche Vollversammlung der Fachschaft Lehramt der Universität Trier am 19.11.2025)

Teil 1: Fachschaft Lehramt der Universität Trier

§1 Begriff und Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Lehramt der Universität Trier, fortlaufend „Fachschaft“ genannt, ist Teil der Studierendenschaft der Universität Trier. Mitglieder der Fachschaft Lehramt sind alle Studierenden, die an der Universität Trier für das Lehramtsstudium immatrikuliert sind.
- (2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz und der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität Trier (gemäß §108-111 HochSchG und §34-37 SVS) wahr.

§2 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe.
- (2) Ihre Organe sind:
 - a. Der Fachschaftsrat
 - b. Die Fachschaftsvollversammlung
- (3) Der Fachschaftsrat bildet Referate und ständige und nicht ständige Ausschüsse.

§3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Lehramt hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten. Zu diesem Zweck ist der Fachschaftsrat verpflichtet, eine E-Mail-Adresse und einen Briefkasten am Standort der Universität Trier zu führen und regelmäßig zu kontrollieren.

Teil 2: Der Fachschaftsrat

§4 Begriff und Funktion

Der Fachschaftsrat ist das gewählte Organ der Fachschaft Lehramt. Er vertritt die Fachschaft und ihre Interessen gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Diese werden jährlich aus der Mitte der Fachschaft Lehramt nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachschaft gewählt.

- (2) Die Mitgliedschaft, sowohl von FSR als auch den kooptierten Mitglieder der Fachschaft, endet mit Ablauf der Amtszeit von einem Jahr, durch Rücktritt, durch Verlust der Wahlberechtigung während der laufenden Amtszeit oder durch Tod. Ein Rücktrittsgesuch von einem Amt im FSR muss bei der Wahlleitung eingereicht und von dieser bestätigt werden.
- (3) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat, die bei Vorlage beim Justizprüfungsamt Rheinland-Pfalz zum Aufschub des Freiversuchs um ein Semester berechtigt, wird von dem*der Sprecher*in ausgestellt.
- (4) Kooptierte Mitglieder unterstützen den Fachschaftsrat in seinen Aufgaben und Funktionen. Sie haben die gleichen Aufgaben und Mitgliederpflichten nach §6 und §7 (ausgenommen §7(3)) wie die gewählten Mitglieder. Nach dreimaliger Teilnahme an einer ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrats kann ein*e Bewerber*in kooptiert werden.
- (5) Wer die Mitgliederpflichten in Bezug auf die Fachschaft und ihre Vertretung in der Öffentlichkeit verletzt, kann als kooptiertes Mitglied ausgeschlossen werden. Hierfür muss der Fachschaftsrat einstimmig und die in der jeweiligen Sitzung anwesenden kooptierten Mitglieder in einfacher Mehrheit in geheimer Wahl abstimmen.
- (6) Allgemeine oder zur Einreichung bei universitären Institutionen vorgesehene Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in der Fachschaft Lehramt als gewähltes oder kooptiertes Mitglied werden nur qualifiziert ausgestellt, d.h. mit einer überblickshaften und/oder konkreten Benennung von geleiteten Referaten, Tätigkeiten sowie der Dauer der Mitgliedschaft. Der*die Sprecher*in und der*die Stellvertreter*in erstellen diese Bescheinigung.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds können Personen so lange nachrücken, bis sich die Kandidatenliste erschöpft hat. Vermindert sich nach Erschöpfung der Liste die Mitgliederzahl des Fachschaftsrats auf weniger als drei Mitglieder, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§6 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat Lehramt nimmt Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des Lebens an Fachbereich und Universität, auch über das Studium hinaus. Er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studierendensituation vor. Diese plant er, beteiligt sich an ihnen und führt sie eigenständig durch.
- (2) Der Fachschaftsrat fungiert insbesondere als Ansprechpartner für Mitglieder der Fachschaft Lehramt, außerdem für die Professor*innen, Dozierenden und alle sonstigen am Fachbereich Tätigen. Auch für Mitglieder anderer Fachbereiche sowie für Studienbewerber*innen und andere Interessierte ist der Fachschaftsrat Anlaufstelle.
- (3) Der Fachschaftsrat Lehramt soll, um den Gedanken- und Ideenaustausch zu fördern, auch fachbereichs- und universitätsübergreifend agieren. Dies umfasst unter anderem

die Abstellung einer Person, die die Fachschaft im „Autonomen Fachschaftstreffen“ (AFaT) ständig vertritt, sowie einer Vertretung.

§7 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen. Fehlt ein Mitglied mehr als dreimal im Semester, so kann die Arbeit im Fachschaftsrat nicht mehr bescheinigt werden und der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, das übernommene Referat zu entziehen.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrats sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Fachschaftsrats teilzunehmen und deren Planung und Durchführung aktiv zu unterstützen.
- (3) Jedes gewählte Mitglied des Fachschaftsrats ist dazu verpflichtet, innerhalb des Fachschaftsrats ein spezielles Referat und die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Darüber hinaus hat es die anderen Mitglieder in ihren Aufgaben bei Bedarf aktiv zu unterstützen.
- (4) Alle Aufgaben sind von den Mitgliedern des Fachschaftsrats nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.
- (5) Pflichten nach §7 (3) können durch einstimmigen Beschluss der anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats in einer ordentlichen Sitzung über einen befristeten Zeitraum an ein kooptiertes Mitglied des Fachschaftsrats delegiert werden.

§8 Referate

- (1) Zu Beginn der Amtszeit müssen die Mitglieder des neu gewählten Fachschaftsrats eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in aus ihrer Mitte bestimmen.
 1. Der*die Sprecher*in leitet die Sitzungen des Fachschaftsrats. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrats die gleiche Möglichkeit bekommen, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. Außerdem muss er*sie schriftlich gestellte Anträge von Fachschaftsmitgliedern einbringen und persönlich anwesenden Fachschaftsmitgliedern ein Rederecht gewähren. Dem*der Sprecher*in obliegt die interne Koordination der Arbeit des Fachschaftsrats.
 2. Im Außenverhältnis repräsentiert und vertritt der*die Sprecher*in den Fachschaftsrat und die Fachschaft in ihrer Gesamtheit.
 3. Bei allen Aufgaben hat der*die Sprecher*in Objektivität und Unparteilichkeit zu wahren.
 4. Der*die Stellvertreter*in unterstützt in Absprache mit dem*der Sprecher*in diese*n in der Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben und vertritt ihn*sie bei Bedarf.
 5. Am Ende der Amtszeit hat das Sprecherteam einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit vorzulegen. Erst nach Annahme dieses Berichts können beide von der Fachschaftsvollversammlung entlastet werden.

(2) Es ist ein Finanzreferat einzurichten, das von dem*der Finanzreferent*in geleitet wird. Der*die Finanzreferent*in wird in seiner*ihrer Arbeit von einer co-verantwortlichen Person für Finanzen unterstützt. Diese co-verantwortliche Person wird aus den kooptierten Mitgliedern der Fachschaft bestimmt.

1. Zu den Aufgaben des Finanzreferats gehören die Konto- und Kassenführung, die Vornahme finanzieller Transaktionen, die Verwaltung der von der Universität zur Verfügung gestellten Mittel, sowie die Finanzierung der Publikationen und Veranstaltungen des Fachschaftsrats. Über Finanzfragen darf nur in Anwesenheit des*der Finanzreferent*in abgestimmt werden. Der*die Finanzreferent*in hat in diesen Fragen ein Vetorecht, welches er*sie in Finanzfragen einsetzen darf.
2. Das Finanzreferat unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
3. Am Ende der Amtszeit sind zwei Kassenprüfer*innen einzusetzen, die weder dem alten noch dem neuen Fachschaftsrat angehören. Ihre Aufgabe ist die Prüfung des Rechenschaftsberichts des*der Finanzreferent*in auf Grundlage der geführten Unterlagen. Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichts an den neuen Fachschaftsrat darf das Finanzreferat von der Fachschaftsvollversammlung entlastet werden.

(3) Im Folgenden werden weitere Referate aufgeführt, die optional zu besetzen sind:

1. Fachbereichsreferat: Sommergrillen, BiWi-Brunch, Glühweinwanderung, Viezwanderung, sonstige Veranstaltungen
2. Partyreferat: Partys z.B. Club 11: Teacherparty, Studihausparty und ähnliche Veranstaltungen
3. Referat der Öffentlichkeitsarbeit: Auftritt im Internet und an der Pinnwand, Werbung
4. Erstsemesterreferat: Markt der Möglichkeiten, Stadtrallye, Kneipentour, Ersti-Wochenende, Lehramtscafé und ähnliche Veranstaltungen

§9 Sitzungen und Sitzungsverlauf

- (1) Im Rhythmus von zwei Wochen ist eine öffentliche Sitzung abzuhalten. Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein bestimmter Werktag festgelegt, an dem die Sitzung zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet. Dieser Zeitpunkt ist so zu wählen, dass einem größtmöglichen Teil des Fachschaftsrats und der kooptierten Mitglieder eine Teilnahme möglich ist.
- (2) Außerhalb der Vorlesungszeit sind Sitzungen nach Bedarf abzuhalten. Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Sondersitzungen einzuberufen.
- (3) Grundsätzlich sind alle Sitzungen öffentlich, es kann jedoch für Personen- und Personalfragen ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen oder eine nicht-öffentliche Sondersitzung anberaumt werden.

- (4) Öffentliche Sitzungen sind sieben Tage im Voraus durch den*die Sprecher*in des Fachschaftsrats unter Angabe von Datum, Ort und Zeit am Fachschaftsbrett auszuhängen und auf der Homepage des Fachschaftsrats öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Anträge an den Fachschaftsrat sind in schriftlicher Form einzureichen oder bei persönlicher Anwesenheit in der zweiwöchentlichen, öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrats zu stellen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, so ist der Beschluss auf die nächste Sitzung zu vertagen. Nur wenn ein Beschluss nicht aufgeschoben werden kann, ist die Beschlussunfähigkeit unbeachtlich.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der*Die zweite Sprecher*in führt zu jeder Sitzung das Protokoll. Im Falle der Abwesenheit wird ein*e Stellvertreter*in bestimmt.
- (3) Aus dem Protokoll müssen Zeitpunkt und Ort der Sitzung, die Tagesordnung und die Anwesenden hervorgehen.
- (4) Das Protokoll ist unverzüglich nach jeder Sitzung in dem hierfür vorgesehenen Aktenordner abzuheften. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen können von jeder Person auf Anfrage im Fachschaftsbüro eingesehen werden. Zusätzlich werden die verabschiedeten Protokolle spätestens drei Tage nach der Verabschiedung auf der Homepage veröffentlicht.

Teil 3: Die Fachschaftsvollversammlung

§11 Begriff

Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft, in der über Belange der Fachschaft beraten und informiert wird. In der ersten Fachschaftsvollversammlung nach der Wahl sind die unter §8 genannten Rechenschaftsberichte abzulegen.

§12 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch Beschluss des Fachschaftsrats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Ein Antrag von Mitgliedern der Fachschaft nach Abs. 1 bedarf der Schriftform, ist zu begründen und an den Fachschaftsrat zu richten.

- (3) Der Fachschaftsrat bereitet die Vollversammlung vor und macht sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in ausreichender Weise, jedenfalls aber durch Aushang, öffentlich bekannt.

§13 Antragstellung

Anträge zur Tagesordnung können schriftlich über den Fachschaftsrat oder persönlich in der Vollversammlung gestellt werden.

Teil 4: Urabstimmung

§14 Begriff

Die Urabstimmung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Lehramt. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe der Fachschaft bindend.

§15 Einberufung

- (1) Eine Urabstimmung kann durch Beschluss des Fachschaftsrats oder durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss einer Vollversammlung, an der mindestens 10 Prozent der Studierenden teilnehmen, einberufen werden.
- (2) Zwischen dem Beschluss über die Einberufung einer Urabstimmung und der Durchführung der Urabstimmung muss ein Zeitraum von mindestens 10 und höchstens 15 Vorlesungstagen liegen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Urabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat.
- (4) Die Urabstimmung ist spätestens eine Vorlesungswoche vor dem Wahltermin durch Aushang anzukündigen.
- (5) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht personelle Fragen hinsichtlich des Fachschaftsrats sein.

§16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Urabstimmung, an der mindestens 15 Prozent der Fachschaftsmitglieder teilnehmen, gefasst werden, sind für alle anderen Organe der Fachschaft bindend.
- (2) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich öffentlich durch den Fachschaftsrat bekannt zu machen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§17 Gültigkeit

Jedes gewählte und kooptierte Mitglied bestätigt vor Amtsantritt mit der Unterschrift diese Satzung der Fachschaft Lehramt der Universität Trier gelesen zu haben. Die Übernahme eines besonderen Amtes oder eine Kooptierung kann andernfalls nicht erfolgen.

§18 Änderungen

Für Änderungen dieser Satzung ist eine Fachschaftsvollversammlung erforderlich.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.